

Satzung
des
Schützenvereines Ermen e.V

§1

Der Verein führt den Namen-Schützenverein Ermen- und hat seinen Sitz in der Bauerschaft Ermen bei Lüdinghausen.

§2

Der Zweck des Vereins ist die Kameradschaft, Geselligkeit und Heimatliebe zu pflegen.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Vormitglieder
- c) Ehrenmitgliedern

Jeder aus der Bauerschaft Ermen gebürtige, oder in der Bauerschaft ansässige, oder in besonderer Weise mit dem Schützenverein verbundene Mann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.

Vormitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, diese sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei haben aber nicht die Rechte der Mitglieder auf das Vogelschiessen oder Stimmrecht in der Generalversammlung.

Als in der Bauerschaft Ermen ansässig gelten alle, die innerhalb der traditionsgebundenen Grenzen wohnen. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet, mindestens 15 Jahre Schützenverein angehören und sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes in einer beschlussfähigen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Änderung der Statuten bezüglich der 15jährigen Mitgliedschaft gilt nicht rückwirkend, sondern für Personen, die nach dem 29. November 1986 in den Verein eintreten.

§4

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist im Falle einer Ablehnung der Aufnahme zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Das Resultat der Abstimmung ist dem Gesuchsteller mitzuteilen. Personen, welche sich alternativ dazu in der Generalversammlung zur Aufnahme melden, können durch diese mit einfacher Stimmenmehrheit als Mitglieder aufgenommen werden. Für die Verpflichtung des Vereins haften sämtliche Mitglieder.

§5

Beiträge

Alle Mitglieder des Vereins -mit Ausnahme von Ehrenmitglieder- Zahlen einen Jahresbeitrag, welcher alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag für das Jahr muss jeweils spätestens bis zur Generalversammlung entrichtet sein. In den Jahren, in welchen ein Fest gefeiert wird, muss der Beitrag für das laufende Jahr spätestens 8 Tage vor dem Fest entrichtet sein. Weigert sich ein Mitglied, den Jahresbeitrag zu zahlen, so gilt es als ausgeschieden. Die Zahlung der Beiträge hat an den derzeitigen Geschäftsführer oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

§6

Austritt

Anträge auf Austritt aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen.

§7

Gegen Mitglieder, welche auf Grund ihres Verhaltens im Verein oder in der bürgerlichen Gesellschaft sich der Vereinsmitgliedschaft unwürdig erweisen, kann sowohl durch den Vorstand als auch durch die Mitglieder die Entfernung aus dem Verein beantragt werden. Auf einen derartigen, von mindestens 10 Mitgliedern gestellten schriftlichen Antrag, muss der Vorstand das Verfahren auf Ausschließung einleiten. Der Vorstand ist verpflichtet, dass Mitglied, dessen Ausschließung beantragt wird, hiervon zu benachrichtigen. Tritt derselbe dann nicht freiwillig aus dem Verein aus, so kann das Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ohne Angabe von weiteren Gründen ausgeschlossen werden.

§8

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schriftführer
- 4 Beisitzer
- Obersten
- Major

Zum erweiterten Vorstand gehören alle Offiziere sowie deren Adjutanten.

In den Vorstand bzw. in Offiziersdienstgrade können nur-Mitglieder gewählt werden, die dem Verein angehören.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf vier Jahre in einem rotierenden System, die Dienstgrade auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Im Jahr 2019 (Generalversammlung 2020) werden die Positionen 1. Vorsitzenden, Schriftführer, 1. Beisitzer, 3. Beisitzer gewählt, im Jahr 2021 (Generalversammlung 2022) 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer, 2. Beisitzer, 4. Beisitzer.

Die Wahl von Personen (Vorstand/Offiziere) erfolgt allgemein per Handzeichen. Auf Antrag kann die Wahl auch geheim erfolgen. Abstimmungen über Sachentscheidungen, die sich außerhalb der üblichen Größenordnung bewegen, werden öffentlich in der Generalversammlung durchgeführt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so wird bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmann vom Vorstand ernannt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorsitzende führt im Vorstand und in den Versammlungen den Vorsitz.

Jedes Vorstandsmitglied kann, falls dringende Gründe vorliegen, beim Vorsitzenden die Anberaumung einer Vorstandssitzung beantragen.

Der Vorstand trifft sich im Jahresverlauf regelmäßig um die Vereinsaktivitäten zu planen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Schriftführer in ein Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt und daher unbesoldet. Belegbare Auslagen werden jedoch erstattet.

In unaufschiebbaren, dringenden Fällen können drei der ersten vier Vorstandsmitglieder die Belange des Vereins vertreten. Über Entscheidungen ist in der anschließenden Vorstandssitzung Rechenschaft zu legen.

§9

Generalversammlung

Es muss in jedem Jahr eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung mit Ausnahme des in §12 vorgesehenen Falles ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der in den § 11 und 12 vorgesehenen Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder öffentlich oder durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Falls eine außerordentliche Generalversammlung stattfinden soll, haben mindestens 20 Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnung an den Vorsitzenden zu einzuberufen hat. Der Schriftführer fertigt zur Generalversammlung ein Protokoll an, das auf der folgenden Generalversammlung verlesen und genehmigt werden muss.

§10

Schützenfest

Auf Beschluß der Generalversammlung wird nach Möglichkeit alle zwei Jahre ein Schützenfest gefeiert. Der Vorstand kann die Übernahme des Festes dem Wirt zusprechen, der den für den Verein günstigsten Bedingungen zustimmt. Die Schützen treten in Vereinsmützen mit Holzgewehr an. Die Vorstandsmitglieder tragen ein besonderes Abzeichen. Jedes Mitglied hat zur Wahrung seiner Rechte während der Festlichkeiten und Versammlung das Vereinsabzeichen am Rock sichtbar zu tragen. Den ersten Schuss beim Königsschießen macht der Vorsitzende des Vereins, den zweiten Schuss der König des letzten Festes. Der König erhält eine jeweilige von der Generalversammlung festgesetzte Prämie, wogegen er eine silberne Medaille oder Plakette für die Königskette zu stiften hat. Der König trägt als Abzeichen seiner Würde die Königskette. Dem scheidenden König wird am zweiten Festtag eine Erinnerungsmedaille überreicht. Während des Festballs gehört er mit seiner Königin und zwei Personen zum Thron.

Am Königsschießen können nur teilnehmen:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Vereinsmitglieder müssen bis zum Schützenfest ihren Beitrag für das laufende Jahr entrichtet und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Außerhalb Ermens oder außerhalb der traditionsgebundenen Grenzen wohnende Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein.

Der Festkönig wählt sich selbst eine Königin. Sollte der König nicht in Ermen wohnen, muss der Partner, Vater oder Großvater der Königin Mitglied im Schützenverein Ermen sein oder

gewesen sein. Der Hofstaat besteht außer König und Königin aus den Obersten, Major, Adjutanten und deren Damen, außerdem aus zwei Hofdamen, welche von der Königin ernannt werden.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, sich an den internen und externen Veranstaltungen zu beteiligen.

§11

Abänderung der Statuten

Die Abänderung der Statuten kann durch die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen.

§12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, doch müssen zu diesem Zweck mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und von diesen dreiviertel die Stimmenmehrheit haben.

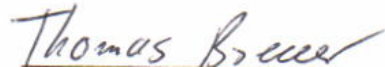
Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen einem caritativen Zweck zur Verfügung gestellt.

Die Satzung wurde errichtet am 10. Januar 1965 und am 23. Januar 2017 überarbeitet



Klaus Wilbuer

1. Vorsitzender



Thomas Breuer

Schiffführer